

10

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1938.

Sitzung vom 1. Dezember 1938.

LN	807		
V	SE		N.

**3079. Bau- und Niveaulinien.** A. Der Gemeinderat Uster ersucht mit Eingabe vom 11. November 1938 und unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 11. Oktober 1938 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Straßen im Brand-Gebiet in Uster. Einem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. November 1938 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse erhoben wurden.

B. Das Brand-Gebiet liegt zwischen der Zürich- und der Winterthurerstraße und untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne seines § 1, Absatz 2. Es umfaßt einige Wohnquartiere und das Zeughaus-Areal. Der Gemeinderat hat an den in diesem Gebiet liegenden öffentlichen und privaten Straßen folgende Baulinien angeordnet:

Südstraße	Baulinienabstand	20 m;
Brandstraße	„	20 m;
Gartenstraße	„	15 m;
Brandackerweg	„	15 m;
Alte Gasse	„	15 m;
Zeughausgasse	„	15 m;
Paulstraße	„	15 m.

Mit Rücksicht auf die geringe Verkehrsbedeutung der Straßen und den Charakter des Brand-Gebietes als Wohnquartier dürften diese Baulinienabstände genügen. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Uster mit Beschluß vom 11. Oktober 1938 gemäß den Planvorlagen festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Südstraße, Brandstraße, Gartenstraße, am Brandackerweg, an der Alten Gasse, an der Zeughausgasse und an der Paulstraße im Brand-Gebiet, in Uster, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Dezember 1938.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



*S. Deppe*